Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1o9
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

(Melchersstraße-Görresstraße-Friesenring)

Der Bebauungsplan Nr. 1o9 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.196o (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16.4.1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Teil des Stadtgebietes zwischen Melchersstraße, Görresstraße und Friesenring. Innerhalb des Plangebietes liegen die Grundstücke und Straßenflächen Flur 11o Flurstücke 241 (Friesenring 56), 242 (Friesenring 54), 244 (Weg), 245 (Friesenring 52), 259 tlw. (nördlicher Teil bis zu einer Verlängerungslinie der Nordgrenze des Flurstücks 261), 261 (Melchersstraße 22), 262, 263 (Melchersstraße 24), 264 (Melchersstraße 26), 265, 266 (Melchersstraße 28), 267 (Melchersstraße 3o), 271 bis 275 (Melchersstraße 34-42), 276 (Görresstraße 2), 277 bis 284 (Görresstraße 8-22), 285, 286 (Görresstraße 26), 289 bis 3oo (Görresstraße 3o-52), 582 (Friesenring 44), 589-59o (Friesenring 58), 7o5 (Görresstraße 28), 757 tlw. (nördlicher Teil bis zu einer Verlängerungslinie der Nordgrenze des Flurstücks 261), 759 (Friesenring 52), 76o, 772, 773 (Finkenstraße), 774, 775, 776 (Melchersstraße A), 778 (Weg), 779, 78o (Melchersstraße A), 781 tlw. (westlicher Teil bis zu einer Verbindungslinie von der Westecke des Flurstücks 625 zu einem Punkt auf der Nordwestgrenze des Flurstücks 762 - 3o m nördlich der Nordecke des Flurstücks 628 -, 782, 783, 784 tlw. (Melchersstraße A), (nordwestlicher Teil bis zu einer Verbindungslinie von der Westecke des Flurstücks 238 zur Nordwestecke des Flurstücks 256), 785 (Weg), 787, 8o5, 8o6, 8o7, 8o8 (Finkenstraße) und 8o9.

Die Grenzen des Bebauungsplangebietes sind im Bebauungsplan durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan (Melchersstraße-Görresstraße-Friesenring) soll zur Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke in Verlängerung der Finkenstraße zwischen den Straßen Melchersstraße, Görresstraße und Friesenring dienen. Hierzu ist vorgesehen, in Anlehnung an die vorhandene Randbebauung reine Wohngebiete für eine 2 bis 3geschossige Wohnhausbebauung gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung auszuweisen. Im Osten des Bebauungsplangebietes wird entsprechend der örtlichen Nutzung eine Fläche für Gemeinbedarf (hier: Schule) festgesetzt. Im westlichen Anschluß zwischen dem Schulgrundstück und der geplanten Verlängerung der Finkenstraße nach Norden wird für das geplante Altenwohnheim eine Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen.

Zur Erschließung des Gebietes wird die Finkenstraße zwischen den Häusern Melchersstraße 3o u. 32 nach Norden, etwa parallel zur Görresstraße bis ungefähr in Höhe der Grundstücke Görresstraße 48 u. 5o, geführt. Im Nordteil dieser Straße ist eine Wendemöglichkeit vorgesehen. Fernerhin wird

die Melchersstraße A vom Grundstück Melchersstraße A, Hs.Nr. 1, westwärts die Finkenstraße kreuzend, bis in die Görresstraße geführt und mündet zwischen den Häusern Görresstraße 22 u. 26 in die Görresstraße. Der zwischen dem Schulgrundstück und dem Grundstück für das Altenwohnheim liegende Weg wird als Privatweg ausgewiesen. Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs sind außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes Gemeinschaftsstellplätze und Garagenplätze und innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes Parkflächen und Haltebuchten vorgesehen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundeigentümern vorgesehen und - falls diese nicht zum Ziele führen sollten - hilfsweise die Enteignung.

Der Straßenausbau soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die Erschließungskosten zur Verwirklichung des Bebauungsplanes betragen für den städtischen Anteil (1o % gemäß § 129 (1) BBauG der Gesamtkosten) ca. 62 ooo,-- DM.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 11. März 1968 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 1o9.

Münster (Westf), den 1. April 1968
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan laut ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 7 vom 28. 3. 1968 in der Zeit vom 8. April bis 8. Mai 1968 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 9. Mai 1968

(Grube Bookhorn)
Stadtvermessungsamtmann